SATZUNG

der "adlatus - Ehrenamtliche Organisation - Verein für Menschen mit Beeinträchtigung"

(gegründet am 31.10.1978)

Artikel 1 **BEZEICHNUNG**

Der Verein führt ab dem 1. Januar 2022 den Namen

"adlatus - Ehrenamtliche Organisation - Verein für Menschen mit Beeinträchtigung", in Kurzform "adlatus EO",

in italienischer Sprache

"adlatus - Organizzazione di volontariato - Associazione per persone con disabilità", in Kurzform "adlatus ODV".

Der Verein führte bis zum 31. Dezember 2021 den Namen FÜR **BEHINDERTE** "ARBEITSGEMEINSCHAFT **EHRENAMTLICHE** ORGANISATION", in Kurzform "AfB EO".

adlatus ist ein eingetragener Verein, d.h. eine juristische Rechtsperson und als solche mit Beschluss Nr. 6619 vom 3. November 1980 des Landesauschusses der Autonomen Provinz Bozen anerkannt, und im Sinne der Artikel 32 und folgende des Legislativdekretes vom 3. Juli 2017, Nr. 117, als ehrenamtliche Organisation gegründet.

Artikel 2 SITZ UND DAUER

Der Verein hat seinen Sitz in Meran. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Artikel 3 **ZWECK UND TÄTIGKEITEN**

Der Verein führt ausschließlich oder vorwiegend Tätigkeiten von gemeinnützigem Interesse zur Verfolgung bürgerlicher, solidarischer und gemeinnütziger Ziele aus, und zwar:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des Legislativdekretes Nr. 117/2017.
- Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften;
- Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten gemäß dem Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016 in geltender Fassung oder die Bereitstellung von Geld, Waren oder Dienstleistungen zur Unterstützung benachteiligter Personen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;
- Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des

Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung.

Im Sinne des Artikels 6 des Legislativdekretes Nr. 117/2017, kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind. Über die Ausübung dieser weiteren Tätigkeiten bestimmt der Landesvorstand.

Insbesondere besteht der Zweck des Vereins in der Unterstützung, Förderung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Der Verein orientiert sich in seiner Tätigkeit an den Erfordernissen der Zeit und verfolgt dabei ausschließlich soziale Zielsetzungen.

Ziel des Vereins ist es, eine landesweite, dezentrale und flächendeckende Organisation aufzubauen und ist bestrebt, innerhalb der Provinz Bozen Bezirksvertretungen mit entsprechenden Strukturen einzurichten, welche dieser Zielerreichung dienen.

Jegliches Gewinnstreben ist ausgeschlossen.

Die Tätigkeiten und Ziele des Vereins gliedern sich in folgende Schwerpunkte.

1. Gemeinschaftsbildende Maßnahmen

- a) den Kontakt zwischen Behinderten und Nicht-Behinderten zu fördern;
- b) das Selbstbewusstsein der Behinderten zu fördern und sie zu mehr Engagement zu bewegen;
- c) sich für die gesellschaftliche Gleichstellung der Behinderten einzusetzen;
- d) Behinderte bei der Gründung von Wohngemeinschaften zu unterstützen und Wohngemeinschaften zu führen;
- e) Freizeit- und Sportveranstaltungen, Urlaubs- und Kuraufenthalte zu organisieren;
- f) konkrete Hilfe bei Härtefällen zu leisten;

2. Aus- und Weiterbildung

- a) Aus- und Weiterbildung selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zu organisieren;
- b) sich auf politischer und privater Ebene zur Schaffung von erforderlichem Schulungsangebot einzusetzen.

3. Beschäftigung

- a) sich für Beschäftigung und Integration der Behinderten in die Arbeitswelt einzusetzen;
- b) sich auf politischer und privater Ebene zur Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen einzusetzen.

4. Behindertengerechte Strukturen

- a) sich auf politischer Ebene zur Schaffung von behindertengerechten sozialen privaten und öffentlichen Einrichtungen einzusetzen;
- b) sich für den Abbau architektonischer Barrieren bei privaten, sozialen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen einzusetzen und die Einhaltung der diesbezüglichen Normen und Gesetze zu überwachen;
- c) sich dafür einzusetzen, dass die öffentliche Hand genügend Strukturen und Personal für Betreuung, Pflege und Therapien zur Verfügung stellt.

5. Mobilität

- a) Mobilität durch einen behindertengerechten Transport zu gewährleisten;
- b) Beratung und Hilfestellung in technischen Belangen anzubieten;
- c) technische Hilfsmittel (Rollstühle) zu verleihen bzw. zu vermitteln.

6. Beratung

a) Beratung und Hilfestellung in sozialen, rechtlichen und finanziellen Belangen

anzubieten;

b) Hilfe anbieten, Kontakt zu spezialisierten Patronaten und Landesämtern zu vermitteln.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Geeignete Formen der Information und Öffentlichkeitsarbeit aufzugreifen.

Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszweckes:

- a) seine Dienste und Strukturen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Bestimmungen vorliegender Satzung auch Menschen mit Behinderung anbieten, welche nicht Mitglieder dieses Vereins sind und/oder anderen Vereinen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, Körperschaften oder Organisationen jeglicher Art, welche ausschließlich soziale Zielsetzungen verfolgen;
- b) mit anderen Vereinen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, Körperschaften oder Organisationen jeglicher Art zusammenarbeiten oder kooperieren, sich an denen beteiligen oder solche gründen, sofern deren Zweck und Zielsetzungen im Einklang mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins stehen;
- c) Verträge, Konventionen oder andere Rechtsgeschäfte jeglicher Art abschließen, betreffend beispielsweise aber nicht ausschließlich die Aufnahme von Darlehen und anderer Finanzierungen jeglicher Art, den Kauf, die Miete und/oder das Leasing von Immobilien oder anderen beweglichen oder unbeweglichen Gütern jeglicher Art.

Artikel 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche Personen oder ehrenamtliche Organisationen werden, die sich mit der Satzung des Vereins einverstanden erklären und bereit sind, durch aktive Mitarbeit oder durch Beiträge jeder Art die Erreichung der Ziele zu unterstützen und keine gegenteiligen Zwecke verfolgen.

Mitglieder können auch andere Organisationen des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten werden, sofern ihre Anzahl nicht mehr als fünfzig Prozent der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen beträgt, und welche die obgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Leistungen der Mitglieder sind ehrenamtlich.

Mitglieder sind:

- a) Behinderte;
- b) Nicht-Behinderte;
- c) Ehrenmitglieder (ernannt von der Landesversammlung);
- d) Gründungsmitglieder;
- e) Minderjährige, Entmündigte, Vereinigungen, Gemeinschaften sowie private und öffentliche Körperschaften, welche die Mitgliedschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter erwerben können.

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Einzahlung des festgesetzten Jahresbeitrages erworben, sofern der Vorstand nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen die Aufnahme mit Begründung verweigert. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller mitgeteilt und im Mitgliederverzeichnis angemerkt. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss begründet werden. Im Falle der Abweisung des Antrags kann innerhalb von sechzig Tagen ab Mitteilung derselben Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde beschließt das Schiedsgericht.

Rechtspersonen müssen der Beitrittserklärung folgende Unterlagen beilegen:

- Kopie der zum Zeitpunkt geltenden Satzung,
- Auszug aus dem Beschluss des Organs, welches den Beitritt beschlossen hat.
- Zu Ehrenmitgliedern können alle jene Personen ernannt werden, die sich auf vielfache Weise für die Arbeitsgemeinschaft für Behinderte verdient gemacht haben.

Ehren- und Gründungsmitglieder werden von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

Artikel 5 AUFLÖSUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der Rechtspersonen:

- a) der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die AfB;
- b) der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der AfB mit schriftlicher Mitteilung an das auszuschließende Mitglied:
- bei Schädigung der Interessen und des Ansehens;
- bei Missbrauch von Strukturen und Gemeinschaftseigentum;
- bei Wahrnehmung unvereinbarer Interessen;
- bei Unterlassung der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

Das Mitglied kann innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Zustellung der Mitteilung schriftlichen Einspruch gegen den Ausschluss an das Schiedsgericht erheben.

Das Mitglied hat nach Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft für Behinderte keinen rechtlichen Anspruch am Vereinsvermögen.

Artikel 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben:

- a) das Stimmrecht in der Landesversammlung;
- b) das aktive und passive Wahlrecht, wobei Minderjährige, Entmündigte, Vereinigungen, Gemeinschaften sowie private und öffentliche Körperschaften nur das aktive Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausüben können;
- c) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d) das Recht, die vom Verein angebotenen Dienste in Anspruch zu nehmen.
- e) das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen; zu diesem Zweck ist eine einfache, schriftliche Anfrage an den Vorstand zu richten, welcher die Einsichtnahme innerhalb von dreißig Tagen gewähren muss.

Artikel 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft für Behinderte nach besten Kräften zu fördern;
- b) die Bestimmungen vorliegender Satzung und Ziele des Vereins einzuhalten;
- c) die Beschlüsse der Gremien des Vereins (der Organe) einzuhalten;
- d) den Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu bezahlen.

Artikel 8
HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen.

Artikel 9 VERMÖGEN

Das Vereinsvermögen besteht aus beweglichen und unbeweglichen Gütern. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben beschafft sich der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Geld- und Sachspenden, Schenkungen, Hinterlassenschaften;
- c) Zuschüsse der öffentlichen und privaten Hand;
- d) Veranstaltungen und Werbeaktionen;
- e) Sponsoring;
- f) Spesenbeiträge für angebotene Dienste;
- g) andere Rechtsgeschäfte.

Das Vereinsvermögen, einschließlich eventueller Erlöse, Erträge und wie immer genannter Einnahmen, wird für die Ausübung der statutarischen Zwecke verwendet, zum Zweck der ausschließlichen Verfolgung von bürgerlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielen.

Zu diesem Zweck ist die direkte oder indirekte Verteilung von Gewinnen, Verwaltungsüberschüssen, Fonds und wie auch immer genannten Rücklagen und Reserven an Mitglieder, Arbeiter, Mitarbeiter, Verwalter und Mitglieder der Vereinsorgane, auch im Fall von Rücktritt oder in jeglichem Fall der Auflösung des einzelnen Mitgliedsverhältnisses, untersagt.

Artikel 10 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 11 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Landesversammlung
- 2) Landesvorstand
- 3) Landesvorsitzender
- 4) Bezirksversammlung
- 5) Bezirksausschuss
- 6) Bezirksvorsitzender
- 7) Rechnungsprüferkollegium
- 8) Schiedsgericht

Die Leistungen der Mitglieder der Vereinsorgane werden ehrenamtlich/unentgeltlich erbracht. Diesen darf keine Vergütung oder sonstige Leistung bezahlt werden; im Sinne des Art. 34 des Legislativdekretes Nr. 117/2017, dürfen lediglich die tatsächlich in Ausübung des Amtes vorgestreckten und dokumentierten Spesen erstattet werden.

Artikel 12 1) LANDESVERSAMMLUNG

Die Landesversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb 30. April einberufen werden.

Außerdem muss die Versammlung jedes Mal einberufen werden, wenn der Landesvorstand oder das Rechnungsprüferkollegium dies als nützlich erachten, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt und im Antrag auch die Gründe für die Einberufung angibt.

Die Landesversammlung wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Bei Abwesenheit und Verhinderung kann die Versammlung jedoch auch vom Stellvertreter einberufen werden. Sie kann auch vom Vorsitzenden des Rechnungsprüferkollegiums einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Angabe der entsprechenden Tagesordnung mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Datum der Versammlung.

Den Vorsitz der Landesversammlung führt derjenige der sie einberufen hat, sein Stellvertreter oder ein von der Landesversammlung ernannter Vorsitzender.

Jedem Vereinsmitglied steht ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Mitgliederverzeichnis das Stimmrecht zu; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Vereinsmitglied kann auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied bei den Wahlen vertreten.

Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig in erster Einberufung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in zweiter Einberufung, frühestens am nächsten Tag, bei jeglicher Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Landesversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlüssen die Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Landesversammlung und deren Beschlüsse wird Protokoll geführt, welches vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und zwei Stimmzählern unterzeichnet wird.

Jedes Mitglied kann die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung beantragen. Diese Anträge müssen dem Landesvorstand innerhalb 30. Jänner schriftlich mitgeteilt werden.

Zu Punkten, die nicht auf der den Mitgliedern übermittelten Tagesordnung stehen, können keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden, sofern nicht alle Mitglieder anwesend und damit einverstanden sind.

Der Landesversammlung obliegt unter anderem:

- 1) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- 2) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Vereinsorgane, wie Landesvorstand, Landesvorsitzender, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht;
- 3) Beschluss über die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane und Einleitung der Haftungsklage gegenüber derselben;
- 4) Genehmigung der eventuellen Geschäftsordnung der Landesversammlung;
- 5) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen;
- 6) Beschlussfassung über die Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung des Vereins;
- 7) die Beschlussfassung aller Tagesordnungspunkte;
- 8) die Ernennung der Ehrenmitglieder;
- 9) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- 10) die Beschlussfassung zu Vereinsauflösung;
- 11) jeder andere Beschluss, welcher laut Gesetz, Gründungsurkunde oder Statut in ihre Zuständigkeit fällt.

Wahlen der Landesorgane

Es können nur Vereinsmitglieder in die Organe gewählt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Mitgliederverzeichnis das Recht, an den Wahlen teilzunehmen und hat eine Stimme.

Der Landesvorsitzende und der Landesvorstand werden von der Landesversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl kann eine Vorzugsstimme für den Landesvorsitzenden und können bis zu 4 (vier) Vorzugsstimmen für die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes gegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt der an Jahren ältere als gewählt.

Das Rechnungsprüferkollegium und das Schiedsgericht werden von der Landesversammlung für die Dauer von drei Jahren durch Handaufheben gewählt, sofern es nicht von den anwesenden Mitgliedern anders beantragt wird. Der Schriftführer und die Stimmzähler werden von der Landesversammlung durch Handaufheben für die Dauer der Versammlung ernannt.

Als Rechnungsprüfer können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Ihre Leistungen können nur in den vom Legislativdekret Nr. 117/2017 vorgesehenen Fällen honoriert werden.

Personen die in einem Iohnabhängigen Arbeitsverhältnis des Vereins stehen, können nicht in die Vereinsorgane gewählt werden.

Artikel 13 2) DER LANDESVORSTAND

Der Landesvorstand wählt in seiner ersten Sitzung, die innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Landesversammlung stattfinden muss, aus seiner Mitte den Stellvertreter des Landesvorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird es durch jenes ersetzt, das nach den Gewählten die höchste Stimmenanzahl erreicht hat.

Der Landesvorstand besteht aus 5 (fünf) gewählten Personen und, sofern der Verein mehr als fünfhundert Mitglieder zählt, den jeweiligen, gewählten Rechtsvertretern der Bezirksausschüsse.

Dem Vorstand gehören an:

- der Landesvorsitzende;
- dessen Stellvertreter;
- weitere drei gewählte Vorstandsmitglieder;
- die gewählten Rechtsvertreter der Bezirksausschüsse.

Bezüglich der Rechtsvertreter der Bezirksausschüsse gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bezirke mit weniger als dreihundert Mitgliedern sind mit je einem Vertreter im Landesvorstand vertreten;
- b) Bezirke mit mehr als dreihundert Mitgliedern sind im Landesvorstand mit einem zusätzlichen Vertreter pro zweihundert zusätzlicher Mitlieder vertreten (d.h. Bezirke mit mehr als dreihundert und weniger als fünfhundert Mitgliedern sind mit je zwei Vertretern im Landesvorstand vertreten, Bezirke mit mehr als fünfhundert und weniger als siebenhundert Mitgliedern sind mit je drei Vertretern im Landesvorstand vertreten, usw.).

An den Sitzungen des Vorstandes können der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsbereichsleiter sowie andere, vom Landesvorstand bestimmte Personen, ohne Stimmrecht teilnehmen.

Fehlt ein Mitglied des Vorstandes unbegründet öfter als dreimal hintereinander bei den Sitzungen, kann der Vorstand - nach Anhören des Betroffenen - den Ausschluss aus dem Vorstand beschließen.

LANDESVORSTANDSSITZUNG

Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder vom Rechnungsprüferkollegium, muss der Landesvorsitzende innerhalb von 30 (dreißig) Tagen den Vorstand einberufen.

Den Vorsitz führt der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Vorstandsmitglied anwesend ist.

Über die Landesvorstandssitzung und deren Beschlüsse wird Protokoll geführt, welches vom Landesvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Der Landesvorstand ist zuständig für:

- a) die Geschäftsgebarung zur Durchführung aller ordentlichen sowie außerordentlichen Verwaltungstätigkeiten;
- b) die Vorbereitung der Wahlen auf Landesebene;
- c) die Vorbereitung der Tagesordnung der Landesversammlung;
- d) die Ernennung des Geschäftsführers und der Geschäftsbereichsleiter;
- e) die Wahl des Stellvertreters des Landesvorsitzenden;
- f) die Erstellung der Bilanz/Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 13 und 14 des Legislativdekretes Nr. 117/2017 sowie der Jahresvorschauplanung;
- g) die Führung der Vereinsbücher gemäß Artikel 15 des Legislativdekretes Nr. 117/2017.

Beschlussfassung:

- a) über die Tätigkeitsprogramme;
- b) über das Investitionsprogramm;
- c) über organisatorische Änderungen;
- d) über Gründung, Eingliederung und Delegierung von Geschäftsbereichen;
- e) über Gründung, Zusammenlegung, Auflösung und geografischer Abgrenzung von Bezirken;
- f) über die Führung der Bezirke bei Handlungsunfähigkeit und Abweichung von den Vereinszielen mittels Ernennung eines provisorischen Bezirksvorsitzenden mit Handlungsvollmacht;
- g) über Änderungen des Erscheinungsbildes (Corporate-Identity);
- h) über die Geschäftsordnungen;
- i) über die Aufnahme von Mitgliedern;
- j) über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung zur Beschlussfassung vor:

- a) Kandidaten für den Landesvorsitzenden, Landesvorstand, das Rechnungsprüferkollegium und das Schiedsgericht;
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) Änderungen der Satzung.

Artikel 14

3) LANDESVORSITZENDER

Der Landesvorsitzende vertritt den Verein von Rechts wegen gegenüber Dritten, vor Gericht und gegenüber allen Verwaltungsbehörden. Ferner hat er Zeichnungsbefugnis für den Verein und muss Sorge tragen, die Beschlüsse des Landesvorstandes durchgeführt werden.

Im Falle von Abwesenheit und Verhinderung übernimmt der Stellvertreter alle mit

diesem Amt verbundenen Rechte und Pflichten.

Artikel 15 4) BEZIRKSVERSAMMLUNG

Der Verein ist in geografische Bezirke gegliedert. Die Bildung eines Bezirkes erfolgt mit Landesvorstandsbeschluss. Jeder Bezirk muss eine Mindestanzahl von vierzig Mitgliedern aufweisen. Sollte ein bestehender Bezirk aus jeglichem Grund weniger als vierzig Mitglieder haben, so muss er mit einem geografisch angrenzenden Bezirk zusammengelegt werden.

Die Bezirke unterstehen der Landesversammlung und dadurch dem gewählten Landesvorstand.

Die Bezirke sind eigenständig in der Umsetzung der Ziele (gemäß Artikel 3) sowie deren Finanzgebarung.

Die Versammlung muss einmal im Jahr innerhalb 30. März einberufen werden.

Jedem Vereinsmitglied des Bezirks steht ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Mitgliederverzeichnis das Stimmrecht zu; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Vereinsmitglied kann auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied bei den Wahlen vertreten.

Die Versammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Ausschusses;
- b) die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- c) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung.

Bei der Versammlung muss Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und sofern vorhanden - vom Schriftführer unterzeichnet und dem Landesvorstand zur Kenntnis zugesandt werden.

Wahlen der Bezirksorgane

Es können nur Vereinsmitglieder in die Organe gewählt werden.

An den Wahlen der Bezirksorgane hat jedes Vereinsmitglied des Bezirks, ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Mitgliederverzeichnis, das Recht mit einer Stimme teilzunehmen.

Der Ausschuss und der Bezirksvorsitzende werden von der Versammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl kann eine Vorzugsstimme für den Bezirksvorsitzenden und können bis zu 4 (vier) Vorzugsstimmen für die übrigen Mitglieder des Bezirksausschusses gegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt der an Jahren ältere als gewählt.

Der Bezirksvorsitzende gilt als Rechtsvertreter des Bezirks im Landesvorstand. Sollte ein Bezirk aufgrund der Anzahl seiner Mitlieder mehr als einen Vertreter in den Landesvorstand entsenden, so vertreten den Bezirk im Landesvorstand (zusätzlich zum Bezirksvorsitzenden) auch jene Mitglieder des Bezirksausschusses, welche bei den Wahlen die meisten Vorzugsstimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der an Jahren ältere als Rechtsvertreter des Bezirks.

Der Schriftführer und die Stimmzähler werden von der Versammlung durch Handaufheben gewählt.

Artikel 16 5) BEZIRKSAUSSCHUSS

Die Bezirke werden von einem Ausschuss, bestehend aus dem Bezirksvorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern, geführt.

Der Ausschuss wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen

Stellvertreter des Vorsitzenden, welcher nicht behindert sein muss.

Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, folgt der Nächstgewählte nach.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Ausschussmitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss kann Personen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen lassen

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Erstellung Jahresprogramm zur Umsetzung der Vereinsziele;
- b) Erstellung Jahresplan für jene, außerordentliche Ausgaben (Investitionen), welche vom Landesvorstand genehmigt und finanziert werden;
- c) Organisation und Durchführung des Jahresprogramms;
- d) Mitgliederwerbung;
- e) Kandidatenvorschläge für die Bezirkswahl.

Über Ausschusssitzungen müssen Protokolle geführt werden, welche vom Vorsitzenden und - sofern vorhanden - vom Schriftführer unterzeichnet werden.

Artikel 17 6) BEZIRKSVORSITZENDER

Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Geschäftsgebarung des ihm anvertrauten Bezirkes zuständig und zeichnungsberechtigt.

In seiner Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter alle mit diesem Amt verbundenen Rechte und Pflichten.

Der Vorsitzende vertritt den Bezirk im Landesvorstand für seine gesamte Legislaturperiode.

Artikel 18 GESCHÄFTSBEREICHE

Der Landesvorstand kann die verschiedenen Tätigkeiten in Geschäftsbereiche gliedern. Geschäftsbereiche können von Geschäftsbereichsleitern bzw. von Ausschüssen haupt- oder ehrenamtlich geleitet werden, im Einklang mit den Richtlinien des Landesvorstandes und der Landesversammlung. Diese haben die Aufgabe, im engsten Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden und dem Landesvorstand für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Verantwortlichkeit und Entscheidungskompetenz für Geschäftsbereichsleiter wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 19

7) KONTROLLORGAN/RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUM

Das Rechnungsprüferkollegium besteht aus drei Rechnungsprüfern und bleibt drei Jahre im Amt.

Sie wählen unter sich einen Vorsitzenden. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Landesvorstands- und Bezirksauschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Mindestens ein Mitglied des Rechnungsprüferkollegiums muss die beruflichen Voraussetzungen gemäß Art. 30 des Legislativdekretes Nr. 117/2017 bzw. Art. 2397 des Zivilgesetzbuches besitzen.

Das Rechnungsprüferkollegium nimmt die Kontrollen gemäß Art. 30 des Legislativdekretes Nr. 117/2017 vor und hat die im genannten Artikel angeführten Befugnisse; insbesondere überwacht es die korrekte Vereinsverwaltung. Es prüft

die ordnungsgemäße Buchführung, Anwendung der Gesetze und Einhaltung der Satzung.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Kontrollen durchführen.

Sie müssen jährlich der Landesversammlung die Jahresbilanz und einen schriftlichen Bericht zur Genehmigung unterbreiten.

Sie dürfen mit den Landesvorstandsmitgliedern nicht innerhalb des vierten Grades verwandt oder verschwägert sein und auch in keinem lohnabhängigen Arbeitsverhältnis des Vereins stehen.

Ein eingetragener Rechnungsrevisor oder eine eingetragene Rechnungsrevisionsgesellschaft gemäß Art. 31 des Legislativdekretes Nr. 117/2017 muss in den vom selben Artikel vorgesehenen Fällen ernannt werden und bleibt drei Jahre im Amt.

Artikel 20 8) SCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst und entsprechend schriftlich begründet. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig.

Artikel 21

AUFLÖSUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR BEHINDERTE

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens dafür einberufenen Landesversammlung bei einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Landesversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Landesvorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der AfB im Sinne des Artikels 9 des Legislativdekretes Nr. 117/2017 einer Organisation des sogenannten Dritten Sektors zugewiesen, welche im gleichen oder in einem ähnlichen Bereich tätig ist wie die AfB und welche von der Landesversammlung bestimmt wird.

Artikel 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alle Belange, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen des sogenannten Kodex des Dritten Sektors (Legislativdekret Nr. 117/2017), des italienischen Zivilgesetzbuches sowie der weiteren anwendbaren Rechtsnormen.